

# Gemeinde Reichartshausen

Niederschrift , 26.10.2016

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates der Gemeinde Reichartshausen

am **Mittwoch, dem 26.10.2016**, Beginn: **19.00 Uhr**; Ende: **19.35 Uhr**

in Reichartshausen, Bürgersaal des Rathauses

Vorsitzender: **Bürgermeister Otto Eckert**

Zahl der anwesenden Mitglieder: **10** (Normalzahl: **12** Mitglieder)

Namen der anwesenden Mitglieder:

**Wiebke Blatt, Bruno Dentz, Emil Eckert, Jochen Groß, Rüdiger Heiß, Patrick Klein,  
Thorsten Koder, Ernst Rimmler, Thomas Schilling, Heinrich Zimmermann**

Entschuldigt: Ludwig Schilling, Claudia Zimmermann

Schriftführer: Gunter Jungmann

Sonstige Verhandlungs-  
teilnehmer: -

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass  
zu der Verhandlung durch Ladung vom **17.10.2016** ordnungsgemäß eingeladen worden  
ist;

die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **14.10.2016** öffentlich  
bekannt gemacht worden ist;

das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens die Hälfte aller Mitglieder  
anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**1. Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2016**

Die Niederschrift ging den Gemeinderäten in Kopie zu. Einwendungen werden nicht geltend gemacht. Die Feststellung erfolgt einstimmig.

**2. Feststellung der Niederschrift der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2016 und Bekanntgabe der Beschlüsse**

Bürgermeister Eckert gibt die Beschlüsse bekannt welche keine Einzelinteressen betreffen. Beraten wurden unter anderem folgende Themen:

- Ruhehain: Erweiterung des Grabfeldes „N“ (im Bereich des „Garten des Wandels“), Überlegungen zur Anlegung eines Ehrengrabfeldes.
- Kerwe 2016: Zur Steigerung der Attraktivität wird erstmals am Kerwesamstag eine große Party im Centrum mit der Band „Zap-Gang“ stattfinden. Diese Veranstaltung wird von mehreren Vereinen und der Gemeinde organisiert und durchgeführt.
- Leerrohrtrassenführung im Zuge des Neubaus der Glasfaser-Backboneleitung durch den Zweckverband „fibernet“

Die Feststellung erfolgt einstimmig

**3. Amtsblatt des GVV Waibstadt, - Neufassung des Redaktionsstatutes, Az. 031.00**

Der GVV Waibstadt hat den Mitgliedsgemeinden ein neugefasstes Redaktionsstatut vorgelegt, welches die Bürgermeister der GVV-Gemeinden miteinander abgestimmt haben. Das Redaktionsstatut liegt den Gemeinderäten in Kopie vor.

Der Gemeinderat stimmt nach kurzer Beratung dem Statut zu. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0
----------------	-----------------	-----------------

**4. Gebäudethermografie-Aktion der AVR-Energie GmbH, Az. 794.113**

Die Thermografie-Checks lokalisieren die Schwachstellen an Gebäuden und erkennen mit Hilfe einer Infrarotkamera Wärmebrücken und Wärmeverluste. Sind diese Schwachstellen aufgespürt, können gezielte Energiesparmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Infrarotthermografie ist ein zuverlässiges Verfahren, Gebäude auf ihre energetische Verfassung zu überprüfen. Wärmeverluste oder Kältebrücken werden durch die Infrarotthermografie aufgedeckt. Die verschiedenen Farben eines Infrarotbildes zeigen dabei die Intensität der Strahlung entsprechend der örtlichen Oberflächentemperatur.

Die AVR Energie GmbH bittet nun die Gemeinden einen Förderbeitrag für die Gebäudebesitzer zu gewähren (z.B. 50,- € /Gebäude) um einen Anreiz zu schaffen. Dadurch verringern sich die Kosten für die Thermografieaufnahme (derzeit liegen diese bei der AVR Energie bei 119,- €) für den jeweiligen Eigentümer. Dem Gemeinderat liegt das Schreiben der AVR in Kopie vor.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat einen Zuschuss in Höhe von 30,- € bis zum 31.12.2017 (Antragstellung des jeweiligen Eigentümers) zu gewähren. Der Zuschuss wird auch bei Beauftragung der Thermografieaufnahmen an andere Dienstleister gewährt. Eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt wird erfolgen.

## 5. Umsetzung der Umsatzsteuerreform für die Gemeinde Reichartshausen, Az. 905.16

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Nach der bisherigen Rechtslage waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (in unserer Gemeinde: z.B. KOMM-IN, Freizeitbad, Photovoltaikanlagen) sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sorgt angesichts einer Vielzahl von Neuerungen (insb. durch unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst noch ausgelegt werden müssen) für ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit.

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Die Änderungen sind am 01. Januar 2016 in Kraft getreten.

Es gibt nun einen neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), in dessen Absatz 1 zunächst definiert ist, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten. Somit sind sie keine Unternehmer, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt handeln (Absatz 1 Satz 1). Allerdings folgt die Ausnahme gleich im Satz 2: Wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, dann gilt Satz 1 nicht. Aber es wird noch komplizierter in den Absätzen 2 und 3. Dort steht die Ausnahme von der Ausnahme.

Halbwegs verständlich ausgedrückt bedeutet die Gesetzesänderung, dass die Gemeinde für Einnahmen (im Wesentlichen der Gruppierung 10-15), die nicht dem hoheitlichen Bereich unterliegen, Umsatzsteuer (z.B. Zeltplatz- und Hüttenmiete, Vermietung Centsaal und Halle) erheben muss. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass in diesen Bereichen auf der Ausgabeseite künftig ein Vorsteuerabzug möglich ist. Leider ist bis jetzt noch nicht ganz klar, wann aus Sicht des Bundesfinanzministeriums eine Gemeinde hoheitlich handelt und wann nicht. Ein hierzu angekündigtes klarstellendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist bis dato noch nicht veröffentlicht.

Es gibt aber nun eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des alten Rechts bis zum 31. Dezember 2020 möglich ist. Das Kalenderjahr 2016 ist außen vor, hier gelten die bestehenden Regelungen weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01. Januar 2017 anzuwenden.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie den § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Die Erklärung kann nur im gesamten abgegeben werden, eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht möglich. Diese Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember 2016 beim zuständigen Finanzamt abzugeben und es handelt sich hierbei um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist der Ansicht, dass diese Optionserklärung für die meisten Gemeinden sinnvoll ist, da die Nachteile der Steuererhebung gegenüber der Steuererstattung überwiegen (vor allem dann, wenn in diesen Bereichen überhaupt keine oder nur geringe Ausgaben anfallen).

Vor diesem Hintergrund wird deshalb vorgeschlagen, die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt für die Gemeinde Reichartshausen und für die „Jagdgenossenschaft Reichartshausen“ abzugeben.

Da dies kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt ist ein Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

Ergänzende Anmerkungen:

Von Bedeutung ist hier insbesondere der neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügte § 2b UStG, der den bis 31.12.2015 geltenden § 2 Abs. 3 UStG ablöst. Zur Übergangsregelung führt § 27 Abs. 22 UStG folgendes aus:

„(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2 b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Es handelt sich hierbei um eine Optionserklärung mit einer nicht verlängerbaren Ausschlussfrist.

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat der Ausübung des Wahlrechts zur (vorläufigen) Beibehaltung des bisherigen Rechts zu.

Ja-Stimmen: 11	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0
----------------	-----------------	-----------------

## 6. Bauantrag, Az. Hausakte

### **Erweiterung des Wohnhauses und Errichtung einer Dachgaube, Flst.Nr. 7796, Rathausstr. 15, Andreas Leonhardt**

Vor Eintritt in die Beratungen begibt sich Gemeinderat Heinrich Zimmermann wegen Befangenheit in den Zuhörerbereich und nimmt an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die geplante Ausführung liegt dem Gemeinderat in Kopie vor. Nach kurzer Beratung wird das Einvernehmen erteilt.

Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0
----------------	-----------------	-----------------

## 7. Bekanntgaben, Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

- Die Bastelgruppe Reichartshausen hat 100,- € für den Treffpunkt der Generationen gespendet. Bürgermeister Eckert bedankt sich hierfür herzlich.
- Frau Lea Rudolf ist im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes seit September 2016 in der Grundschule tätig. Die Grundschule wurde auf Antrag der Verwaltung und der Schulleitung inzwischen als Einsatzstelle anerkannt.
- Die im Sept./Okt. durchgeführte Bedarfsumfrage des Kindergarten „Arche“ zur Kleinkindbetreuung ergab keinen weiteren Bedarf zur Einführung einer zusätzlichen Kleinkindgruppe.
- Am 09.11. findet um 14.30 Uhr eine Verkehrsschau des Straßenverkehrsamtes statt. Unter anderem wird die Parksituation in der Helmstadter Straße (gegenüber dem Anwesen Nr. 17, Mehrfamilienwohnhaus) angeschaut.

- Die Einweihung des Rad- und Wanderweges findet am 29.10. um 11.00 Uhr statt. Die Teilnehmer treffen sich am Jugendzeltplatz.

#### **8. Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat**

Die restlichen Grabzwischenwege im Friedhof sind zu sanieren.

#### **9. Fragen der Einwohner, -innen**

- Die Lüftung im Saal „Odenwald“ muss noch optimiert werden
- Am linken Handtuchhalter des Waschtisches in der Damentoilette der Halle kann das manuelle Drehrad nur sehr schwer bedient werden, da es am hinteren Teil der Abdeckung angebracht ist. Dies sollte man wenn möglich umbauen.
- Die Betriebszeiten der Armaturen an den Waschtischen sollten auf 10 sec verkürzt werden. Das Wasser läuft zu lange.
- Die Fenster können nur gleichzeitig an beiden Seiten geöffnet werden. Dies sollte umprogrammiert werden. Bürgermeister Eckert weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Fenster nicht geöffnet werden müssen, da die Lüftungsanlage (Zu- und Ablauf) bei jeglicher Nutzung in Betrieb ist.